

Für den Direktbezug durch den sozialistischen Einzelhandel sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.*

Abschnitt II

Bedarfsermittlung und Abschluß vorbereitender Verträge

§ 3

Der Bedarf an Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren wird den bilanzierenden Organen durch die Bedarfsforderungen der Bedarfsträger, insbesondere der Bedarfsanmeldungen und Exportabstimmungen des Außenhandels sowie der Forderungsprogramme des Binnenhandels, bekannt. Sofern Orientierungsziffern gegeben werden, sind diese die Grundlage für die Höhe der Bedarfsforderungen der Bedarfsträger.

§ 4

(1) Die Durchsetzung der im § 3 genannten Bedarfsforderungen der Bedarfsträger erfolgt mit Ausnahme der Außenhandelsunternehmen über den Abschluß vorbereitender Verträge mit den Lieferanten.

(2) Für den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren für das kommende Jahr sind zwischen den Bedarfsträgern (ohne Außenhandelsunternehmen) und Lieferanten vorbereitende Verträge bis zum 15. Juli des Vorjahres abzuschließen.

(3) Die Angebote für die gemäß Abs. 2 abzuschließenden vorbereitenden Verträge sind von den Bedarfsträgern bis zum 30. Juni des Vorjahres bei den Lieferanten einzureichen.

(4) Die Vertragsangebote für den Abschluß von vorbereitenden Verträgen gemäß Abs. 3 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nr. des Bedarfsträgers,
- b) Nummer und Bezeichnung der Planposition,
- c) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- d) Mengeneinheit,
- e) Bedarfsmenge und Angabe des Wertes nach Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen und
- f) gewünschte Liefertermine.

Darüber hinaus sollen in den Vertragsangeboten weitergehende Sortiments- und Qualitätsangaben, gegebenenfalls nach den Sortimentslisten der Lieferanten, aufgeführt werden. >

§ 5

(1) Das zuständige Außenhandelsunternehmen ist als Bedarfsträger verpflichtet, bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke — Referat Export — sowie den beteiligten Lieferanten seinen Bedarf für den Export von

* Zur Zeit: Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79),

Anordnung Nr. 3 vom 18. Januar 1961 über den Direktbezug — Handelsspannteilung — (GBl. II S. 34),

Verfügung vom 20. Februar 1961 über die weitere Entwicklung des Direktbezuges des Einzelhandels von der Produktion (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4/1961)

Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren für das kommende Jahr nach der Bilanznomenklatur bis zum 30. Juni des Vorjahres formlos anzumelden. Die Anmeldung muß mindestens enthalten: Wert in Betriebspreisen und Bezeichnung der Erzeugnisse nach der Bilanznomenklatur. Darüber hinaus soll eine Untergliederung nach Sortimentsgruppen auf der Grundlage der Sortimentslisten der Lieferanten erfolgen.

(2) Soweit Veränderungen im angemeldeten Exportbedarf gemäß Abs. 1 auf Grund der Exportabschlüsse des zuständigen Außenhandelsunternehmens erforderlich werden, sind diese vom zuständigen Außenhandelsunternehmen bis zum 15. September des Vorjahres dem zuständigen bilanzierenden Organ, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke — Referat Export — sowie den beteiligten Lieferanten bekanntzugeben.

(3) Die bilanzierenden Organe haben die Veränderungen gemäß Abs. 2 bei der Ausarbeitung der staatlichen Materialbilanzen nach der Bilanznomenklatur für Musikinstrumente, Kulturwaren und Spielwaren, jedoch unter Einhaltung vorliegender Orientierungsziffern, zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Lieferplansystem und Bilanzierung, Vertragsabschluß, lieferseitige Abrechnung

§ 6

(1) Sämtliche Lieferanten haben unter Zugrundelegung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge (§ 4 Abs. 2) und des angemeldeten Exportbedarfs (§ 5 Abs. 1) Lieferplan Vorschläge bzw. Lieferangebote für das kommende Jahr auszuarbeiten und diese bis zum 10. August des Vorjahres der zuständigen Außenstelle der WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren bzw. WB (B) Spielwaren zu übergeben.

(2) Die Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote gemäß Abs. 1 sind nach den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur auszuarbeiten und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aufkommen und vorgesehene Lieferungen nach den in der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan festgelegten Mengeneinheiten, wobei der Wert nach Industrieabgabepreisen bzw. Herstellerabgabepreisen auszuweisen ist;
- b) Aufteilung nach Bedarfsträgern unter Angabe der Nummer des zuständigen Kontingenträgers, wobei der Bedarf des Binnenhandels bezirklich aufzugliedern ist;
- c) Liefertermine.

(3) In den Lieferplanvorschlägen bzw. Lieferangeboten ist gesondert auszuweisen:

- a) der über die maximale Möglichkeit der Lieferanten hinausgehende Bedarf der Bedarfsträger;
- b) die über den vorliegenden Bedarf hinaus noch bestehende maximale Liefermöglichkeit.

§ 7

(1) Die WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren sowie Spielwaren sind als hauptsächliche bilanzierende Organe für Musikinstrumente, Kulturwaren und Spiel-